

Diplomprüfung am 30.01.2025 in den Fächern Zivilrecht und Finanzrecht

Prüferinnen: Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel, Prof. Dr. Brigitta Lurger

SACHVERHALT

Frau **Adamovic (A)** hat ihren Wohnsitz in Graz und ist leidenschaftliche Glücksspielerin. Als solche nimmt sie im Jahr 2024 sowohl an Online-Glücksspielen der österreichischen Unternehmerin **Be-Lucky-GmbH (B)** als auch der maltesischen Unternehmerin **Crown (C)** teil, die diese auf ihren jeweiligen Homepages im Internet anbieten. B besitzt eine Konzession des Finanzamts Österreich nach dem österreichischen Glücksspielrecht, C besitzt *keine* solche Konzession. Damit ist der Glücksspielbetrieb der C in Österreich gem. § 2 Abs. 4 des österreichischen Glücksspielgesetzes verboten. Dieses Verbot gilt als EU-rechtskonform.

Während A bei ihren Glücksspielen bei B nur verliert, fährt sie bei C erfreuliche Gewinne ein. Am 7. Januar 2025 flattert der A ein Schreiben der Rechtsanwältin der maltesischen C ins Haus, in dem sie aufgefordert wird, ihre Spielgewinne des vergangenen Jahres in Höhe von EUR 9.989,00 an C zurückzuzahlen, weil die diesbezüglich zwischen A und C geschlossenen Glücksspielverträge wegen der fehlenden österreichischen Konzession sämtlich nichtig und unwirksam wären, weswegen beide Vertragsparteien ihre jeweiligen Leistungen zurückfordern könnten. C bezahlt die von ihr geschuldete österreichische Glücksspielabgabe nicht.

Zusatzinformation: Zum **Zweck** der rigiden Einschränkungen und Verbote des Glücksspiels nach dem österreichischen Glücksspielgesetz führen die Materialien (EBRV 1067 BlgNR 17. GP 15) unter anderem aus, dass diese vor allem zwei Zielen dienen: (a) Dem Schutz der Spielerinnen vor Selbstgefährdung (Überschuldung, Spielsucht) durch Vermeidung zu starker Ausbreitung (bei gänzlicher Freigabe) bzw. Abwanderung des Glücksspiels in die Illegalität (bei gänzlichem Verbot), sowie (b) der Sicherung möglichst hoher steuerlicher Einnahmen des Staates aus dem Glücksspielmonopol.

Zusatzinformation: In Österreich konzessionierte Glücksspielbetreiberinnen unterliegen einer **Konzessionsabgabe** und gegebenenfalls einer Spielbankabgabe. Nicht-konzessionierte Anbieterinnen von elektronischen Lotterien unterliegen einer **Glücksspielabgabe**, die ihrer Höhe und ihrer Bemessungsgrundlage nach der Konzessionsabgabe entspricht (§ 57 Abs 2 GSpG).

FRAGEN

1: Zivilrecht: Nach welcher Anspruchsnorm kann C, wenn überhaupt, die Spielgewinne von A zurückfordern? Was spricht gegen den Anspruch der C? Beachten Sie bei Ihrer Antwort insbesondere § 879 ABGB, § 1432 ABGB, den Zweck des Verbots im österreichischen Glücksspielgesetz sowie die etwaigen gesellschaftlichen Folgen der möglichen Rückforderung oder der Verweigerung der Rückforderung der Gewinne.

2: Finanzrecht: Was könnte den Gesetzgeber dazu bewegen haben etwas zu besteuern, das verboten ist? Kann der österreichische Fiskus das Bestehen einer Glücksspielabgabenschuld ohne die Mitwirkung der ausländischen Anbieterin C überhaupt feststellen?